

Information

„Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 8 t Gesamtgewicht während der jährlichen Tauwetterperiode“ Anbringen von Verkehrszeichen

Auf Grund des vorherrschenden Tauwetters ist es zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Straßenbenutzer erforderlich, auf Straßen- und Wegen im Verwaltungsbereich der Marktgemeinde Lavamünd, eine Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge mit über 8 Tonnen Gesamtgewicht zu verfügen.

Die betroffenen Straßenzüge sind nur mit einer geringen Frostschutzschicht ausgebaut, auch die Asphaltbeläge weisen nicht die entsprechende Stärke auf (max. ca. 8 cm) und sind zum Teil bereits brüchig.

Die Verkehrsbeschränkungen werden in Anwendung der Bestimmungen des § 44b der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. ab **19.02.2020** auf folgenden Straßen- und Wegen im Gemeindegebiet von Lavamünd verfügt und treten mit Anbringung der Verkehrszeichen gem. § 52 Ziff. 9c StVO „**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 8 t Gesamtgewicht**“ und der Zusatztafel „**Verkehrsbeschränkung infolge Tauwetter**“ in Kraft.

Lamprechtsberger Straße
Hintere Lamprechtsberger Straße
Krottendorfer Straße
Schullersiedlungsstraße
Franzenkogelstraße
Raikasiedlungsstraße
Schwarzenbacher Siedlungsstraße
Volksschulweg Ettendorf
Ettendorfer Straße
Bahnhofweg Ettendorf
Friedhofweg Ettendorf
Pototschnigsiedlungsstraße
Langenstraße
Achalmer Straße
Harter Straße
Unterholzer Straße
Unterberger Straße
Zeiler Straße
Achalmer Waldweg
ÖDK Siedlungsstraße
Weißberger Straße
Hintere Weißberger Straße
Lorenzenberger Straße
Hintere Lorenzenberger Straße
Grenzgrabenstraße
Staudachersiedlungsstraße
Untere Hüttenwirtsiedlungsstraße
Obere Hüttenwirtsiedlungsstraße
Meislstraße
Pinter Straße
Dreifaltigkeitsstraße
Friedhofsweg Lavamünd
Drausiedlungsstraße
Hauptschulweg
Mettinger Straße

Hochbausiedlungsstraße

Von der verfügten Gewichtsbeschränkung sind ausgenommen:

- a) Einsatzfahrzeuge (§ 26 der StVO 1960) und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO).
- b) Fahrzeuge des Österreichischen Bundesheeres.
- c) Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegraphenbauämter, jedoch nur für Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes.
- d) Fahrzeuge der Post- und Telekom Austria, jedoch nur für Fahrten zur Durchführung von Entstörungsdiensten am öffentlichen Versorgungsnetz.
- e) Frischmilchtransporte der Molkereien.
- f) Transporte zur Abholung von Frischeiern
- g) Fahrzeuge der Tierkörperentsorgungs GesmbH.

Diese Fahrten sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßenzügen einzustellen oder zumindest soweit als möglich einzuschränken bzw. mit verminderter Geschwindigkeit durchzuführen.

Die Lenker solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straße möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Ing. Josef Ruthardt eh